



## Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2, 8, 20, 21, 25, 26, 34 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 19. Oktober 2016 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen beschlossen:

### Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrags.....	2
§ 2 Umfang der Erschließungsanlagen.....	2
§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten .....	3
§ 4 Merkmale der endgültigen Herstellung .....	4
§ 5 Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten .....	4
§ 6 Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung Erschließungskosten .....	4
§ 7 Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren.....	5
§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Geschlossenzahl festsetzt .....	6
§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Baumassenzahl festsetzt .....	6
§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Höhe baulicher Anlagen festsetzt.....	6
§ 11 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten.....	7
§ 12 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. der §§ 8 bis 11 bestehen .....	7
§ 13 Artzuschlag .....	8
§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke.....	8
§ 15 Vorauszahlungen .....	9
§ 16 Entstehung der Beitragsschuld.....	9
§ 17 Beitragsschuldner .....	9
§ 18 Fälligkeit.....	10

§ 19 Ablösung.....	10
II. Erschließungsbeitrag für Sammelstraßen und Sammelwege .....	10
§ 20 Erhebung des Erschließungsbeitrags.....	10
§ 21 Umfang der Erschließungsanlagen.....	10
§ 22 Merkmale der endgültigen Herstellung .....	11
§ 23 Erschlossene Grundstücke .....	11
§ 24 Anwendung der übrigen Bestimmungen .....	11
III. Erschließungsbeitrag für Grünanlagen und Kinderspielplätze.....	11
§ 25 Erhebung des Erschließungsbeitrags.....	11
§ 26 Umfang der Erschließungsanlagen.....	12
§ 27 Merkmale der endgültigen Herstellung .....	12
§ 28 Erschlossene Grundstücke .....	12
§ 29 Anwendung der übrigen Bestimmungen .....	12
IV. Erschließungsbeitrag für Parkflächen .....	13
§ 30 Erhebung des Erschließungsbeitrags.....	13
§ 31 Umfang der Erschließungsanlagen.....	13
§ 32 Merkmale der endgültigen Herstellung .....	13
§ 33 Erschlossene Grundstücke .....	13
§ 34 Anwendung der übrigen Bestimmungen .....	14
V. Erschließungsbeitrag für Lärmschutzanlagen .....	14
§ 35 Erhebung des Erschließungsbeitrags.....	14
VI. Schlussbestimmungen .....	14
§ 36 Übergangsregelungen .....	14
§ 37 Inkrafttreten .....	15

## **I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege**

### **§ 1**

#### **Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung für:

1. zum Anbau bestimmte öffentliche Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare, öffentliche Wege (Wohnwege).

### **§ 2**

#### **Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten:
  1. für Anbaustraßen in
    - a) Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten, bis zu einer Breite von 6 m;
    - b) Kleinsiedlungsbieten und Wochenendhausgebieten, bis zu einer Breite von 10 m
      - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit, bis zu einer Breite von 10 m;
      - bb) bei nur einseitiger Bebaubarkeit, bis zu einer Breite von 7 m;

- c) Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Mischgebieten
    - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit, bis zu einer Breite von 14 m;
    - bb) bei nur einseitiger Bebaubarkeit, bis zu einer Breite von 8 m;
  - d) Gewerbegebieten und anderen als in a) und b) genannten Sondergebieten
    - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit, bis zu einer Breite von 18 m;
    - bb) bei nur einseitiger Bebaubarkeit, bis zu einer Breite von 12,5 m;
2. für Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m.
- (2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z. B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Absatz 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.
- (3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Absatz 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Absatz 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.
- (4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für:
1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen;
  2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen, einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze;
  3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
  4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten;
  5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden;
  6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte, maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
  7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.
- Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

### § 3

#### Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und bzw. oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

#### **§ 4**

##### **Merkmale der endgültigen Herstellung**

- (1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (z. B. Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn:
  1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
  3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
  4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.
- (2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Absatz 1 ausgebaut sind.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

#### **§ 5**

##### **Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten**

Die Gemeinde trägt 5 vom Hundert der beitragsfähigen Erschließungskosten.

#### **§ 6**

##### **Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung Erschließungskosten**

- (1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung

verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

- (2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg auf Grund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zu Grunde gelegt.
- (3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und bzw. oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage im Sinne des Satzes 1.
- (4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
- (5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

## § 7

### Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

- (1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,50 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,50 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung:
  1. in den Fällen des § 11 Absatz 2: 0,50;
  2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,00;
  3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25;
  4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50;
  5. bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,75;
  6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

**§ 8****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan  
Geschosszahl festsetzt**

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der LBO, in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1 die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,50, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

**§ 9****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan  
Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,50. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,50 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,50 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,50. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,50 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,50 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

**§ 10****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan  
Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch:
  1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Gewerbegebiete (GE) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch:
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Gewerbegebiete (GE), und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Absatz 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

## **§ 11**

### **Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten**

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen im Sinne der LBO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,50 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.
- (3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Absatz 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

## **§ 12**

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. der §§ 8 bis 11 bestehen**

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Absatz 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschoszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Absatz 2.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung:
1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können;
  2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Absatz 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

### **§ 13**

#### **Artzuschlag**

- (1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Gewerbegebiet liegen, sind die in § 7 Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,50 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Absatz 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.
- (2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

### **§ 14**

#### **Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- (1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zu Grunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,50 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,50 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.



- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

### **§ 15 Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

### **§ 16 Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 BauGB erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.
- (2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Absatz 2 Satz 2).
- (4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

### **§ 17 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### **§ 18 Fälligkeit**

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

### **§ 19 Ablösung**

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **II. Erschließungsbeitrag für Sammelstraßen und Sammelwege**

### **§ 20 Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung für:

1. öffentliche Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
  2. öffentliche Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
- die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.

### **§ 21 Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten:
1. für Sammelstraßen bis zu einer Breite von 21 m;

2. für Sammelwege bis zu einer Breite von 5 m.
- (2) Werden im Bauprogramm für Sammelstraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z. B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Sammelstraßen oder für Sammelwege besondere Teileinrichtungen für Grünpflanzen vorgesehen, so vergrößern sich die in Absatz 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.
- (3) Endet eine Sammelstraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Absatz 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

## **§ 22**

### **Merkmale der endgültigen Herstellung**

- (1) Sammelstraßen und Sammelwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Absatz 1 ausgebaut sind.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

## **§ 23**

### **Erschlossene Grundstücke**

Die Gemeinde bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

## **§ 24**

### **Anwendung der übrigen Bestimmungen**

- (1) § 2 Absatz 4, §§ 3, 6 bis 19 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde trägt:
1. bei Sammelstraßen 40 vom Hundert,
  2. bei Sammelwegen 40 vom Hundert,
- der beitragsfähigen Erschließungskosten.

## **III. Erschließungsbeitrag für Grünanlagen und Kinderspielplätze**

## **§ 25**

### **Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Grünanlagen und Kinderspielplätze, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt werden, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Grünanlagen und Kinderspielplätze).

## **§ 26**

### **Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Die Erschließungskosten für Grünanlagen sind für einen Umfang der Anlage bis zu 15 vom Hundert der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Absatz 2 und 3 Satz 1 finden Anwendung.
- (2) Die Erschließungskosten für Kinderspielplätze sind beitragsfähig,
  1. soweit sie Bestandteil von Grünanlagen sind, im Rahmen des Absatzes 1;
  2. bei selbstständigen Kinderspielplätzen für einen Umfang der Anlage bis zu 10 vom Hundert der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 6 Absatz 2 und 3 Satz 1 finden Anwendung.

## **§ 27**

### **Merkmale der endgültigen Herstellung**

- (1) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.
- (2) Kinderspielplätze sind endgültig hergestellt, wenn sie ihrer Zweckmäßigkeit entsprechend gestaltet und mit Spieleinrichtungen ausgestattet sind.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

## **§ 28**

### **Erschlossene Grundstücke**

Die Gemeinde bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

## **§ 29**

### **Anwendung der übrigen Bestimmungen**

- (1) § 2 Absatz 4, §§ 3, 6 bis 12, 15 bis 19 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde trägt:

1. bei Grünanlagen 30 vom Hundert,
  2. bei Kinderspielplätzen 50 vom Hundert,  
der beitragsfähigen Erschließungskosten.
- (3) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Gewerbegebiet liegen, sind bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 25 die nach den §§ 7 bis 12 ermittelten Nutzungsflächen bzw. Geschossflächen um 50 vom Hundert zu vermindern, wenn in einem Abrechnungsgebiet außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

#### **IV. Erschließungsbeitrag für Parkflächen**

##### **§ 30**

##### **Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Parkflächen, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt werden, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen).

##### **§ 31**

##### **Umfang der Erschließungsanlagen**

Die Erschließungskosten für Parkflächen sind für einen Umfang der Anlage bis zu 15 vom Hundert der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Absatz 2 und 3 Satz 1 finden Anwendung.

##### **§ 32**

##### **Merkmale der endgültigen Herstellung**

- (1) Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Absatz 1 ausgebaut sind.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

##### **§ 33**

##### **Erschlossene Grundstücke**

Die Gemeinde bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

**§ 34****Anwendung der übrigen Bestimmungen**

- (1) § 2 Absatz 4, §§ 3, 6 bis 19 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde trägt 40 vom Hundert der beitragsfähigen Erschließungskosten.

**V. Erschließungsbeitrag für Lärmschutzanlagen****§ 35****Erhebung des Erschließungsbeitrags**

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des KAG für öffentliche Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschemissionen (Lärmschutzanlagen), die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.
- (2) Durch eine besondere Satzung werden geregelt:
  1. die Art und der Umfang der Lärmschutzanlage;
  2. der Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten;
  3. die Art der Ermittlung und Verteilung der Erschließungskosten;
  4. welche Grundstücke durch die Lärmschutzanlage erschlossen werden (Zuordnung);
  5. die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlagen;
  6. wer den Erschließungsbeitrag schuldet;
  7. die Entstehung und die Fälligkeit der Beiträge.

**VI. Schlussbestimmungen****§ 36****Übergangsregelungen**

- (1) Die Erschließungsbeitragsatzung vom 9. Dezember 1992 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2010 ein Erschließungsbeitrag nach dem BauGB entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann. Die Erschließungsbeitragsatzung vom 9. November 2010 findet Anwendung, wenn für Grundstücke nach dem 1. Oktober 2005, aber vor dem 1. Dezember 2016 ein Erschließungsbeitrag nach dem BauGB entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.
- (2) Sind vor dem 1. Dezember 2016 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, welche die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. November 2016 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

- (3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Absatz 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Absatz 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

**§ 37**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 9. November 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Kressbronn a. B., 20. Oktober 2016

gez.

Daniel Enzensperger  
Bürgermeister